Klausur zu „European Tax Law“
10. Juli 2009

Beispiel 1 (5 Punkte)

Geben Sie mit kurzer Begründung an, ob die folgenden Aussagen richtig oder falsch sind. Gehen Sie davon aus, dass der persönliche und territoriale Anwendungsbereich der Grundfreiheiten eröffnet ist.

1. Erzielt ein Steuerpflichtiger in mehreren Mitgliedstaaten (auch in seinem Heimatstaat) Einkünfte, so muss ihm jeder dieser Mitgliedstaaten anteilig (dh im Verhältnis der besteuerten Einkünfte zu den weltweiten Einkünften) personen- und familienbezogene Begünstigungen gewähren.
2. Es ist eine verbotene Diskriminierung, wenn ein Mitgliedstaat eine Vermögenssteuer auf Grundbesitz (auch beschränkt Steuerpflichtiger) erhebt, wenn im Heimatmitgliedstaat des beschränkt Steuerpflichtigen keine solche Steuer erhoben wird.
3. Die Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB bzw CCCTB) würde dazu führen, dass sämtliche Gewinne eines Konzerns stets nur im Sitzstaat der Muttergesellschaft besteuert würden.
4. Bei der Feststellung, ob eine grundfreiheitswidrige Diskriminierung im Gast- bzw Quellenstaat (Inbound-Situation) vorliegt, muss *immer* auch geprüft werden, ob der Steuerpflichtige in seinem Heimat- bzw Ansässigkeitsstaat Vorteile genießt, die den Nachteil beseitigen.
5. Die Mutter-Tochter-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Verzicht auf die Besteuerung von grenzüberschreitenden Dividenden an der Quelle, unabhängig davon, ob der Empfänger der Dividenden eine natürliche oder eine juristische Person ist.

Beispiel 2 (6 Punkte)

EU Mitgliedstaat A hat für *Inlandsfälle* ein einfaches Besteuerungssystem für Dividenden, die an inländische Muttergesellschaften ausgeschüttet werden: Schüttet eine inländische Gesellschaft an eine andere inländische Gesellschaft Gewinne aus, so unterliegen diese Gewinne keiner Quellensteuer und sind bei der dividendenempfangenden Gesellschaft steuerbefreit. Handelt es sich jedoch um einen *grenzüberschreitenden* Sachverhalt und ist die Tochtergesellschaft im Inland ansässig, so erhebt Mitgliedstaat A eine 5%ige Quellensteuer auf Dividenden, die an eine weniger als 15% beteiligte ausländische Muttergesellschaft ausgeschüttet werden (bei einer zumindest 15%igen Beteiligung kommt es hingegen zu einer Quellensteuerbefreiung).

Mitgliedstaat A sieht sich in der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise vor allem dadurch bestätigt, dass in sämtlichen Doppelbesteuerungsabkommen die Erhebung einer solchen Quellensteuer vorgesehen ist. Überdies weist er darauf hin, dass der andere Staat nach dem Doppelbesteuerungsabkommen diese Quellensteuer ohnehin anrechnen müsse und selbst wenn dies nicht möglich sei, zB wegen einer Befreiung im Ausland, dies nicht ihm angelastet werden könne.

Beurteilen Sie, ob bzw inwieweit die Argumente von Mitgliedstaat A gegen eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit für durchgreifend erachtet werden können! Wie würden Sie diese Rechtslage zB im Fall einer 12%igen Beteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft beurteilen, wenn die fraglichen Ausschüttungen nach dem 1. 1. 2009 erfolgen und Mitgliedstaat A sein nationales Recht unverändert belassen würde?

Beispiel 3 (4 Punkte)

Die niederländische A-Gesellschaft (in der Rechtsform einer „naamloze vennnootschap“) ist seit 1. 1. 2003 zu 100% an der französischen B-Gesellschaft (in der Rechtsform einer „société en commandite par actions“) beteiligt. Die B-Gesellschaft schüttete am 1. 7. 2003 Dividenden an ihre Muttergesellschaft A aus, wobei den Dividenden jene Gewinne zu Grunde liegen, die die B-Gesellschaft in den Jahren 2000 und 2001 erwirtschaftet hatte.

Welche Verpflichtungen ergqben sich für die beiden Mitgiedstaaten aus der Mutter-Tochter-RL im Hinblick auf diese Ausschüttungen? Beurteilen Sie insbesondere folgende Fragestellungen: Ist die Mutter-Tochter-RL sachlich und zeitlich anwendbar? Muss der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft B in jedem Fall die sofortige Quellensteuerfreiheit für die Ausschüttung gewähren? Wie würden Sie den Sachverhalt beurteilen, wenn die A-Gesellschaft im Jahr 2003 aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens für Abkommenszwecke in Ungarn ansässig wäre?